

Dieses Falblatt soll Sie über die wichtigsten wasserrechtlichen Anforderungen bzgl. Tankanlagen informieren und einen Überblick über die Prüfpflichten geben.

Grundsatzanforderungen

Lagerbehälter:

oberirdisch (bei Heizöllagerung oft Kellertanks)

- Einwandig mit Auffangwanne/Auffangraum mit zugelassenem und beständigem Schutzanstrich bzw. Kunststoffdichtungsbahnen
- Auffangvolumen in Schutzgebieten: 100 %
- Doppelwandig mit Leckanzeigergerät
- Glasfaserverstärkte Kunststoffbehälter (GFK) bis 2.000 l Inhalt dürfen bei max. Gesamtlagermenge bis 10.000 l ohne Auffangwannen auf flüssigkeitsdichtem Boden gelagert werden; kein Bodenablauf; gilt nicht im Wasserschutzgebiet
- Einwandige Batterietanks sind in einem Auffangraum aufzustellen

unterirdisch (im Erdreich eingebettet)

- Doppelwandig mit Leckanzeigergerät
- Domschächte sind flüssigkeitsdicht auszuführen, Abdeckung muss niederschlagswasserdicht sein

in Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Gebieten

- Auftriebssicherung
- Ausreichende Höhe der Befüll-/Entlüftungsöffnungen

Füllstandsanzeige:

- Jeder Tank muss mit einer Füllstandsanzeige versehen sein, Ausnahme: durchscheinende Kunststofftanks

Tankentlüftung:

- Jeder Tank muss mit einer Be- und Entlüftungsleitung ausgestattet sein
- Regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch Fachbetrieb

Grenzwertgeber (Überfüllsicherung):

- Oberirdische Behälter über 1.000 l Inhalt und alle unterirdischen Tanks müssen mit einem festen Füllanschluss und unter Verwendung eines Grenzwertgebers befüllt werden
- Es wird empfohlen alte Grenzwertgeber gegen Geräte neuer Bauart auszutauschen (mit Schlitz statt Bohrung)
- Regelmäßige Funktionsprüfung des Geräts durch Fachbetrieb ist erforderlich

Befüllen der Tanks:

Achtung hier passieren die meisten Unfälle!

- Als Tankbesitzer sollten Sie den Füllvorgang mit überwachen
- Vor dem Befüllen ist die Aufnahmekapazität des Tanks festzustellen (Peilstab)
- Füllleitung und Grenzwertgeber müssen richtig angeschlossen sein

Stilllegung durch Fachbetriebe:

- Vollständige Entleerung und Reinigung der Behälter
- Demontage der Anschlüsse und Rohrleitung
- Stilllegungsprüfung: siehe Tabelle
- Prüfung durch Sachverständige, ob Untergrundverunreinigung vorliegt

Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergef. Stoffe-VAWS)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 20
- Wasserschutzgebietsverordnungen
- Heilquellenschutzgebietsverordnung

Für Informationen stehen wir Ihnen gerne im Amt für Wasserwirtschaft unter der Telefon-Nr. 07031-663 1126 oder 1710 zur Verfügung.

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Vorschriften für Tankbesitzer

- Heizöl
- Diesel
- Benzin



wasserwirtschaft

Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Diesel, Benzin / Prüfristen durch Sachverständige

Größe der Tankanlage	Zulässigkeit Prüfpflicht	Außerhalb Wasserschutzgebiet		Innerhalb Wasserschutzgebiet		Innerhalb Heilquellenschutzgebiet (Außenzone) betroffene Bereiche im Landkreis Böblingen			
		oberirdisch	unterirdisch	oberirdisch	unterirdisch	oberirdisch		unterirdisch	
		Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin	Heizöl	Diesel, Benzin	Heizöl
bis 1.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja - Heizöl/Diesel: entfällt - Benzin/Altöl: einmalig; entfällt bei Aufstellung durch Fachbetrieb	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ - Heizöl/Diesel: entfällt - Benzin/Altöl ²⁾ : bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja - Diesel: entfällt - Benzin/Altöl ²⁾ : bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja nein	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung
größer 1.000 l bis 10.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja - Heizöl/Diesel: einmalig - Benzin/Altöl: alle 5 Jahre ²⁾	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung ²⁾	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung ²⁾	ja einmalig Prüfung entfällt bei Aufstellung durch Fachbetrieb	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung
größer 10.000 l bis 100.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ für Heizöl und Diesel bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja bis 40.000 l (III) ¹⁾ bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung
größer 100.000 l bis 1.000.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein	nein	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetriebnahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung

¹⁾ Bei Unterteilung in Zonen III A und III B gilt laut VAWs nur Zone III A als Wasserschutzgebiet. Sonderregelungen in Gebieten mit geringen Deckschichten.

²⁾ Prüfung entfällt bei Aufstellung und jährlicher Wartung durch Fachbetrieb.